



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/657/2024
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 08.05.2024 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins
<b>3. Änderungssatzung vom 03. Juli 2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 05. Oktober 2011</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.06.2024	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
03.07.2024	Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) vom 05. März 2024 wurden Gesetzesänderungen der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgenommen.

Wichtigste Änderung bei der EigVO NRW war dabei, dass die Kopplung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften ersetzt wurde durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des HGB für Kapitalgesellschaften. Danach ist der Abwasserbetrieb nunmehr als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB anzusehen. Für kleine Kapitalgesellschaften entfällt generell die Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen. Dies wurde durch Änderung des § 21 EigVO NRW sowie durch Aufhebung des § 25 EigVO NRW in der EigVO NRW entsprechend dokumentiert. Damit künftig kein Lagebericht mehr vom Städtischen Abwasserbetrieb aufzustellen ist, muss dies jedoch noch in der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes umgesetzt werden.

Mit dem Wegfall des Lageberichtes ist eine Aufwandsreduzierung in der Erstellung des Jahresabschlusses verbunden. Dies gilt sowohl für die vorbereitenden Arbeiten zur Jahresabschlusserstellung als auch für die tatsächliche Erstellung des zu beschließenden Berichtes.

Ferner wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die in der beigefügten Synopse dargestellt werden.

Die Betriebsleitung bittet daher um Zustimmung zur beigefügten Satzungsänderung.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Der 3. Änderungssatzung vom 03. Juli 2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011 wird zugestimmt.“

#### **Klima-Check:**

Trägt der Beschlusssentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja  Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

3. Änderungssatzung vom 03. Juli 2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011

Synoptische Darstellung der Änderungen

## **Entwurf**

### **3. Änderungssatzung**

vom 03. Juli 2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.270), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch VO vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 03. Juli 2024 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:

Die verwendeten Geschlechterformen dieser Satzung gelten für alle Geschlechterformen (m/w/d) gleichzeitig. Zur besseren Lesbarkeit wird jeweils nur eine Form gewählt.

#### **Artikel 1**

1. § 4 Absatz 5 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 5 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

#### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für Bauen, Betrieb, Klimaschutz und Umwelt wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung).

#### **Artikel 2**

1. § 14 Absatz 1 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. § 14 Absatz 1 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

#### **§ 14**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten:**

Die vorgenannten Regelungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stephan Muckel  
Bürgermeister

**Synoptische Darstellung der Änderungen  
des Entwurfes zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

Altfassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>2. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05.10.2011</p>	<p>Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011 in der Fassung <b>der 3. Änderung vom 03. Juli 2024</b></p>	<p><i>Die Beschlussfassung durch den Rat ist am 03.07.2024 geplant.</i></p>
<p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 26. September 2018 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.270), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch VO vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Erkelenz <b>am 03. Juli 2024</b> folgende Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:</p> <p><b>Die verwendeten Geschlechterformen dieser Satzung gelten für alle Geschlechterformen (m/w/d) gleichzeitig. Zur besseren Lesbarkeit wird jeweils nur eine Form gewählt.</b></p>	<p><i>Aktualisierung der geänderten Fassungen der Gesetze</i></p>

**Synoptische Darstellung der Änderungen  
des Entwurfes zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

<p align="center"><b>§ 4</b></p> <p align="center"><b>Betriebsausschuss</b></p> <p>(5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung).</p>	<p align="center"><b>§ 4</b></p> <p align="center"><b>Betriebsausschuss</b></p> <p>(5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für <b>Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt</b> wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung).</p>	<p><i>Aktualisierung Ausschuss gemäß Hauptsatzung</i></p>
<p align="center"><b>§ 14</b></p> <p align="center"><b>Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>	<p align="center"><b>§ 14</b></p> <p align="center"><b>Jahresabschluss</b></p> <p>(1) <b>Der Jahresabschluss</b> ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. <b>Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103,114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.</b></p>	<p><i>Wegfall des Lageberichtes gemäß 3. NKFVG</i></p>